

Pro
Informatione Domini Judicis,
Kurzes
PRO MEMORIA
In Sachen
PRIORIS und CONVENT
des **DOMINICANer-Closters**
in **Speyer,**
Wider
Herrn Burgermeister und Rath
der **Kayserlichen Freyen Reichs-**
Stadt Speyer.

Worin
die Liquidität und Rechtmäßigkeit der Clö-
sterlichen Schuld-Forderung, dahingegen die
Illiquidität der Städtischen vermeyntlichen
Reconvention und Schoß = Rechnung,
dargethan und gezeiget wird.

*Mandati de solvendo Censur annuos cessos & ceden-
dos, cum Interesse, damno & omni Causa, vel
dimittendo Hypothecam C. C.*

Informatione Domini Judicis

et

PRO MEMORIA

in

PRIORIS et CONVENTUS

DE DOMINICANA

in

et

et in

et



et

et

et



§. 1.

S Herr Johann Jacob Kölblin, des Kayserlichen Cammer = Gerichts zu Speyer gewesener Advocat und Procurator, hat Anno 1624. Dienstags nach Johannis Baptista, von Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, auf die gemeine Steuern, Renthen, Zinsen und Gefälle, vor 1500. fl. guter groben Währung, sich eine Jährliche Gülte von 75. fl. gekauft.

Johann Jacob Kölblin hat Anno 1624. eine Gülte = Verschreibung an die Stadt Speyer gekauft.

§. 2.

Diese Gülte = Verschreibung hat die verwittibte Catharina Simonisin, eine gebohrne Kölblin, den 3ten Aprilis 1652. mit denen von Anno 1624. ruckständigen Zinsen, denen zu Speyer gelegenen Dominicaner = Carmeliter = und Capuciner = Clöstern, jedem zu ein Drittel, cum Onere anniversarii, als ein Legatum vermacht, und den Dominicanern davon das Original einhändigen lassen.

Diese hat Anno 1652. Catharina Simonisin, eine gebohrne Kölblin, drey dafigen Clöstern vermacht.

Vid. *Supplications* = Anlagen sub Num. 1. 2.

§. 3.

Vermuthlich seynd wegen den damaligen Kriegs = Zeiten diese Gülten gleich Anfangs und bis dahin ohnentrichtet geblieben. Diese mögen auch eine Ursach gewesen seyn, das die Clöster, ohngeacht der von Jahr zu Jahr geschehenen Erinnerungen, dazu nicht gelangen können, und bey der am Ende des vorigen Jahr = Hundert erfolgten, die Clöster mit betroffenen Zerstörung der Stadt Speyer, diese Sache einige Zeit in Vergessenheit gekommen seyn mag.

Die Zinsen seynd wegen den Kriegs = Zeiten, gleich Anfangs ohnentrichtet geblieben.

§. 4.

Als aber in dem jehzigen Seculo die Stadt Speyer, an statt vorhin gegebenen Bertröstungen, die Gülte = Verschreibung gar zu bezweifeln angefangen, oder wenigstens durch eine ersonnene Gegen = Forderung

Endlich hat das Dominicaner = Clöster

ster, solche einzulagen sich genöthiget gesehen.

solche zu compensiren gesucht, hat endlich das Dominicaner = Closter diesem Unwesen länger nicht nachsehen können, sondern den 29ten Augusti 1755. gegen Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, bey diesem Höchsten Gericht ein Mandatum de solvendo Censibus annuos cessos & cedendos, cum Interesse, damno & omni causa, vel dimittendo Hypothecam C. C. ausgewürckt.

§. 5.

Der Rath machte hierauf eine Reconvention und Gegenforderung von rückständiger Schätzung;

Gleichwie nun der Magistrat, bey Gelegenheit des bekandten Dissidii Religionis, stets hin damit umgegangen, die dasige Catholische Clöster in ihre Schätzung zu ziehen, und sich nach und nach unterwürfig zu machen; So hat selbiger diese Absicht nicht gewisser und leichter zu erreichen geglaubet, als wann Er, zu vermeyntlicher Compensation der Schätzung, diese Jährliche Gülte einbehielte, und, nachdem es zur Klage gekommen, die angebliche rückständige Schoß = Rechnung dießseitiger Forderung per modum Reconventionis entgegen setzte.

§. 6.

Worauf das Closter, weil sie illiquid ist, sich Anfangs nicht einlassen wollten; post Actoriam aber dargethan hat:

Das Dominicaner = Closter ist Anfangs auf diese, in altiori beruhende, höchst = illiquide Reconvention und Gegenforderung sich um so weniger einzulassen gemeynet gewesen, als ihre Schuld = Forderung in klaren Brief und Siegelen bestehet, und mit allen Erfordernüssen eines Debiti liquidi überall versehen ist. Nachdem es aber in Sententia vom 16ten Septembris 1757. diesem Höchsten Gericht gnädigst gefallen, dem Closter anzubefehlen, sich auf die jenseitige Exceptiones specialiter vorzunehmen zu lassen; So ist solches hernach, wie man hoffet, mit gutem Grund und Rechts = Bestand geschehen.

§. 7.

Wie liquid seine Forderung, wie illiquid hingegen die Städtische Gegenforderung, und wie wenig sie also mit der ersten zu compensiren seye.

Weil hingegen der Magistrat, um die Achtsamkeit eines Hohen Herrn Richters zu zerstreuen, seine Schein = Gründe mit einem so schwülstigen Blendwerck und Wort = Gepräng zu umhüllen, und dadurch die Entscheidung dieser Sache äußerst zu erschwehren gesucht hat; So ist man in gegenwärtigem Pro Memoria nicht nur diesem Höchsten Gericht den ganzen Zusammenhang derselben kürzlich vor Augen zu legen, sondern auch pro meliori Informatione, zu zeigen gesinnet:

Wie rechtmäßig und liquid dießseitige Forderung, wie unbeständig und illiquid hingegen die jenseitige Reconvention und Gegenforderung seye, und wie wenig also diese letzte sich mit der ersten in Compensation und Vergleichung setzen lasse.

§. 8.

1.) In dieser Absicht wird das würckliche Dafeyn der Original =

Es hat zwar der Magistrat zu Speyer das würckliche Dafeyn einer Köblinischen Gült = Verschreibung aus der Ursache in Zweifel ziehen wollen, weil im Archiv sich vorfinden solle, daß ein Köblinisches Capital längst abgetragen seye. Nachdem aber vor Anfang dieses Processus dem Rath nicht nur das Originale per Notarium vorgezeigt, sondern

dem auch ihrem hiesigen Anwald zur Recognition vorgelegt worden, und bey den Actis befindlich, auch gar nicht zu vermuthen ist, daß, wann diese und nicht vielleicht eine andere Köbltmische Schuld wäre abgetragen worden, dasselbe noch in den Händen des Closters geblieben wäre; So wird diese Ausstellung gegen die Rechtmäßigkeit der Gült-Verschreibung nun wohl von selbst wegfallen.

Gült-Verschreibung, mittelst Verlegung derselben, gezeigt.

Vid. Anlagen.

§. 9.

Wann zumal in Betracht gezogen wird, daß der Magistrat diese Gült-Verschreibung, bey deren mehrmaliger Anforderung, vielfältig und besonders durch die vorgeschützte Compensation deutlich anerkannt, solche auch in ihren jetzigen Exceptionibus selbst nicht in Abrede seyn können, so daß von denen Clöstern mit Zug Rechtens, cum Magistratus propria adsit agnitio, kein weiterer Titulus und Beweis mag verlangt werden.

Welche der Rath auch mehrmahlen selbst anerkannt.

Conf. *Exceptiones* pag. 5. § 9.

§. 10.

Der Magistrat geräth daher, weil Er das Original der Gült-Verschreibung nicht mehr ablängnen kan, auf die *Exceptionem deficientis Legitimationis*, und will behaupten, daß die Clöster, weil sie kein Original des Simonischen Testaments in Händen hätten, zu diesem Legato nicht berechtigt seyn.

2.) Durch einen vidimirten Extract des Simonischen Testaments erwiesen, daß das Kloster pro Rata dazu zu berechtiget,

§. 11.

Allein wie chicaneuse diese Einwendung seye, ist leicht daraus abzunehmen, wann man nur in Erwägung ziehet, daß denen Clöstern, als bloßen Legatariis, das Original-Testament nicht gehöret hat, sondern, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, ihnen nur eine beglaubte Abschrift des sie angehenden Passus hat zugestellt werden können, das Original aber in den Händen der Erben bleiben müssen. Da also in solchem Fall eine vidimirte Abschrift zur Legitimation hinlänglich ist, diese auch schon Anno 1675. den 6ten Decembris auf Verlangen des Magistrats, wie dieses Capital an sie gekommen, à Dominicanis übergeben worden, und selbiger, ohne ein Original zu verlangen, damit zufrieden gewesen; So wird einem jeden gar bald in die Augen fallen, wie unrechtmäßig jetho dem Kloster ein solches Original abverlangt werde.

und dadurch der *Exceptioni Deficientis Legitimationis* begegnet.

Conf. *Adjunct. sub Lit. N. ad Except. contra Carmelitas.*

§. 12.

Wogegen nicht hinderet, daß Sie Anno 1710. als Ihnen der Original-Cessions-Brief abgefordert worden, geantwortet haben sollen: das Original läge zu Wien; mithin doch eines vorhanden seyn müsse, und daher zu ihrer Beglaubigung solches allerdings bezubringen nöthig seye. Allein, wie Sie außer dem Legato, und beglaubten Extract des Testa-

Woben eine Gegentheilige Einwendung aus dem Weeg geraumet wird.

Testaments, auch dem würectlich in Händen habenden Originali der Gült-Verschreibung, keine weitere Cession nöthig haben; So ist ihre damalige Aeußerung nur von dem Original-Testament zu verstehen gewesen, welches aus Veranlassung eines vielleicht unter denen Erben entstandenen Processus, oder aus sonst einer Ursache, nach Wien mag gekommen seyn; Wobon ihre Antecessores damalen etwa mehrere Wissenschaft gehabt haben.

Conf. Exceptions, Anlage sub Lit. A. Artic. 7.

§. 13.

Die vornehmste Gründe des Magistrats, warum Er auf der Exceptione deficientis Legitimationis besteht, werden angeführt,

Vornehmlich aber glaubet der Magistrat auf der Exceptione Legitimationis, um deswillen bestehen zu können, weil aus denen Anlagen sub Lit. B. C. D. erhelle, daß die Jesuiter zu Speyer und Maynz von der verwittibten Maria Elisabetha Kölblin zu Erben eingesetzt worden, und diese noch Anno 1626. über die empfangene Gülte von denen 1500. fl. den Magistrat quittiret habe. Eine gleichmäßige Quittung seye noch von 1625. vorhanden, welche von besagter Wittib und einem gewissen Wilhelm Fabricius unterschrieben worden, und Anno 1688. hätten die Carmeliter, besage Lit. A. Artic. 5. selbst vorgegeben, daß nur 6. Jährige Pensiones ruckständig seyen. Woraus

1.) Erhelle, daß die Zinsen nicht von 1624. (geschweige von 1623. da die Verschreibung erst ein Jahr hernach geschehen) ruckständig seyn können, und

2.) Die Vermuthung entstehe, daß die Simonisin, weil sie so wenige Wissenschaft von denen noch ausstehenden Zinsen gehabt, keine rechtmäßige Besitzerin dieser Gült-Verschreibung müsse gewesen seyn; folglich auch darüber nicht habe disponiren können; um so mehr als

3.) Nicht constire, daß selbige eine Tochter und alleinige Erbin von Johann Jacob Kölblin gewesen. Es vermehre sich auch

4.) Der Verdacht dadurch, daß die Clöster sich erst Anno 1669. und nicht gleich nach der Erblasserin Tod, damit anzumelden getrauet, als der, den Extract vidimirende Notarius, welcher in der Sache die beste Auskunft hätte geben können, nicht mehr am Leben gewesen. So könnten

5.) Die Clöster die Original-Gült-Verschreibung auch wohl gestohlen haben, weil die Mönchen zu dieser Zeit durchgehends Lupi rapaces gewesen seyen.

§. 14.

und widerlegt; Besonders aber

Allein aus der jenseits producirten Copia Extractus Testamenti, ist wohl zu ersehen, daß die Wittib Maria Elisabeth Kölblin, das Collegium Societatis Jesu zu Speyer, oder vielmehr ihren in diese Societät getretenen Schwester Sohn, Johann Franz Ambrosier zum Erben eingesetzt. Es erhellet aber daraus nicht, ob nicht mehrere Cohæredes darin enthalten, auch von welchem Dato das Testament seye, und

und über welches Vermögen Sie darin testiret habe: vermuthlich wird solches allein von dem Ihrigen geschehen seyn, weil Sie über ihres Mannes Vermögen, wovon die in Frag stehende Gült-Verschreibung hergerühret, nicht hat disponiren können. Es hat also dieses, ohnehin so zweydeutige Testament mit gegenwärtiger Sache keine Verbindung.

§. 15.

Das aber ad 1.) die Zinsen Anno 1625. und 1626. besagter Wittib von dem Magistrat noch zahlt seyn worden, und solche daher nicht von 1624. vielweniger von 1623. ruckständig, und dieses eine Nota Falsitatis seyn solle, ist keine Folge: Dann

1.) Der Anstand wegen ruckständigen Zinsen gehoben; Und

Eines theils wird bey künftiger Berechnung sich zeigen, ob davon die Originalia können beygebracht werden, und dieses Angeben wahr seye. Der von den Carmelitern angegebene 6. Jährige Ruckstand hingegen, ist nicht von diesem, sondern ihrem eigenen anderweiten Capital à 500. Gold-Gulden, so sie bey der Stadt haben, zu verstehen:

Andern theils wäre es wohl möglich gewesen, daß, obschon die Verschreibung Anno 1624. ausgestellt, die Zinsen dennoch von 1623. ruckständig hätten seyn können: weil aus dem Extract Testamenti zu ersehen, daß das Capital anfänglich auf 2000. fl. schon Anno 1621. angelegt ware, und hernach auf 1500. fl. reduciret worden.

Drittens hat die Erblasserin, nachdem die Jährliche Gülten von ihrer Kindheit an, ohnentrachtet geblieben, sich auf einige Jahre leicht irren können. Welches

Ad 2.) Nicht gleich ein Kennzeichen eines unrechtmäßigen Besitzes, auch ist gar nicht zu vermuthen, daß diese Gült-Verschreibung, wie jenseits ohne einigen Grund oder glaubhafte Muthmassung will vorgegeben werden, auf eine unrechtmäßige Weise in ihre Hände gekommen, oder von ihr seye gestohlen worden. Vielmehr ist genug, daß, (weil Sie eine wahre Besitzerin des Originals gewesen, und kein anderer sich deshalb jemalen angemeldet) die Vermuthung vor Sie streite, daß Sie auch darüber disponiren können, da zumal nicht zu glauben, daß Sie die Verschreibung, wann selbige von ihr wäre gestohlen worden, ad pias Causas vermacht hätte, sondern Sie würde in diesem Fall, solche lieber ihrem Eigenthümer wieder gegeben haben. Cum quilibet Salutis suæ maxime in extremo Vitæ tempore memor esse censetur. Dahingegen

2.) Gezeiget, daß die Erblasserin eine rechtmäßige Besitzerin der Gült-Verschreibung gewesen, und also darüber habe disponiren können.

Ad 3.) Kommet es nicht darauf an, ob die Catharina Simonin, eine gebohrne Kößlin, von Herrn Johann Jacob Kößlin eine Tochter, Schwester, oder sonst eine nahe Namens-Berwandtin gewesen. Genug, daß Sie dieses Capital, welches Sie wirklich besessen, auf ein- oder andere Art von ihm müsse geerbet haben, und daher nach ihrem Tod darüber zu disponiren berechtiget gewesen. Vermuthlich war Sie aber eine Tochter von Herrn Kößlin: dann, aus der jenseitigen Quittung sub Lit. D. ist zu ersehen, daß die Wittib, als Vor-

Sie seye nun 3.) von Herrn Kößlin eine Tochter, oder sonst eine Namens-Berwandtin gewesen, welches die Erb-

ster so wenig,
als

münderin ihrer Kinder, die empfangene Gült quittiret habe, und so scheineth auch in der, ad Exceptiones contra Carmelitas sub Lit. O. producirten Quittung von 1625., der Wilhelm Fabricius solche, als Mit-Vormund, unterschrieben zu haben. Entweder ist nun der Wittib Simonisin, geborner Köblin, dieses Capital in der Erbschaft zuge-theilt worden, oder es ist auf Absterben ihrer Geschwistere solches ihr allein zugefallen; oder es können die Kinder alle gestorben seyn, und die Catharina Simonisin, als ihre Väterlicher Seits nächste Anverwandtin, solches geerbet haben. Dem seye aber, wie ihm wolle, so hat man nicht nöthig, auf alles dieses sich einzulassen, weil es eine Ohnmöglichkeit ist, in alten Sachen allemal den Ursprung zeigen zu können, sondern deswegen haben die Rechte dem ohnfürdencklichen Besitz die Kraft zugelegt, daß in solchem Fall Titulus & bona fides vermuthet, und davon kein Beweis mehr darf verlangt werden.

Da nun die Catharina Simonisin, diese Gült = Verschreibung ohne einigen Widerspruch rechtmäßig besessen, und solche denen Eöstern legiret; diese auch, ohne daß der Magistrat zu solcher Zeit eine mehrere Beglaubigung von ihnen verlangt, um deren Zahlung sich im vorigen und jetzigen Seculo mehrmalen gemeldet; So ist es eine unstatthafte Chicane, daß Ihnen jezo eine überflüssige Legitimation wolle zugemuthet werden.

4.) Den Diem aditæ hæreditatis & cessi Legati zu beweisen schuldig seynd: weil ihnen das Capital mit allen ruckständigen Zinsen vermacht, und es daher auf den Diem mortis nicht ankömmt. Dahingegen

Ad 4.) Ist eines Theils die eigentliche Zeit, wann die Erblasserin gestorben seye, nicht bekandt. Es ist dieses auch so wohl, als den Diem aditæ Hæreditatis & cessi Legati zu beweisen nicht nöthig. Dann da denen Eöstern das Capital mit ruckständigen Zinsen vermacht worden, ist es einerley, die Simonisin möge gestorben seyn, wann sie wolle, weil die Eöster allemal die ruckständige Zinsen zu fordern haben, ohne daß es auf den Diem cessi legati ankömmt. Da indessen aus dem angehängten Codicill, worin Sie an statt der Augustiner, die Capuciner eingesetzt, zu ersehen, daß Sie Anno 1654. und vielleicht noch mehrere Jahre, gelebt habe; So kan es wohl seyn, daß die Eöster vor Anno 1669. sich deshalb nicht melden können. Es ist also hierin kein Grund zu einem Verdacht zu finden, wann zumal nicht gewis ist, daß diese Anmeldung nicht vorher schon mehrmalen geschehen, und der Magistrat solches nur jezo mit Fleiß ignoriren will. Uebrigens weiß der Rath ja selbst nicht anzugeben, ob der, den Extract vidimirende Notarius, damalen schon Tod gewesen oder nicht? mithin zerfällt der daher genommene, ohnedem nichts heissende Verdacht von selbst. Endlich

5.) Ist eine grobe, ohnerwiesene Zulage, daß die Mönchen, weil Sie Lupi rapaces seyn, die Original - Gült = Verschreibung wohl gestohlen haben könnten. Dergleichen plumpe Behelffe von der Schlechtigkeit der jenseitigen Sache so wohl, als dem Animo Calumniandi des verwegenen Städtischen Concipienten, einen tüchtigen Beweis abgeben, und bey einem Hohen Herrn Richter gewis keinen Eingang finden, vielmehr einen billigen Abscheu erwecken werden. Man würdiget also diese Bäuerische = Grob = und Ungereimheiten, keiner weiteren Antwort und Widerlegung.

Ad 5.) Ist eine grobe, ohnerwiesene und abgeschmackte Zulage, daß die Mönchen, weil Sie Lupi rapaces seyn, die Original - Gült = Verschreibung wohl gestohlen haben könnten. Dergleichen plumpe Behelffe von der Schlechtigkeit der jenseitigen Sache so wohl, als dem Animo Calumniandi des verwegenen Städtischen Concipienten, einen tüchtigen Beweis abgeben, und bey einem Hohen Herrn Richter gewis keinen Eingang finden, vielmehr einen billigen Abscheu erwecken werden. Man würdiget also diese Bäuerische = Grob = und Ungereimheiten, keiner weiteren Antwort und Widerlegung.

§. 16.

Aus diesem allen erhellet also ganz offenbar, daß es mit der in Frag stehenden Gült = Verschreibung nicht nur seine gute Richtigkeit habe, sondern auch die Clöster, durch den in beglaubter Form beygebrachten Extractum Testamenti, als Legatarii, vollkommen dazu berechtiget, Sie auch jenseits mehrmalen selbst dafür anerkannt werden, und zum deutlichen Beweiß der geschenehen Uebertragung, die Original-Obligation in würcklichem Besiß haben; mithin an der Liquidität dieser Schuld, gar kein Zweifel mehr seye, wegen denen ruckständigen, noch unbezahlten Gülten hingegen, es nur auf eine bald geschenehe Berechnung, und Vorlegung derer Quittungen, über die vorgeblich = allenfalls schon bezahlte Zinsen, lediglich ankomme; und es also auch hierin an den Erfordernissen eines Debiti liquidi: quid, quale, quantum, cui, & à quo debeatur? gar nicht fehle.

§. 17.

Solchemnach ist noch zu untersuchen übrig:

Ob dann die jenseitige Gegen = Forderung und gemachte ruckständige Schoß = Rechnung eben so liquid und richtig seye, und mit der vorangeführten diesseitigen Forderung, in Compensation und Vergleichung kommen könne?

§. 18.

Der Magistrat gibt vor, Er habe noch an die Clöster, so wohl wegen des Köblinischen Capitals, als an Sie selbst, noch eine große Schoß = Forderung. Diese seye

a.) Denen Clöstern, so oft Sie sich wegen der Köblinischen Schuld gemeldet, allemal vorgehalten, und die Compensation ihnen angedeutet, auch deshalb eine Abrechnung und gütliche Besprechung angebotten worden.

Vid. Exceptions = Anlage sub Lit. A.

b.) Bey welcher durch den Westphälischen Frieden bestätigten Fundamental-Versaffung, und hergebrachten Jure Collectandi der Rath gegen die verbürgerte Clöster, nach Anleitung der Wahl = Capitulation Artic. 15. §. 8. sich selbst handhaben, und Sie zum Gehorsam bringen könnte. So seye

c.) Mit dem gleichfalls verbürgerten Frauen = Closter ad Sanctam Magdalenam Anno 1570. durch Vermittelung des damaligen Herrn Cammer = Richters und Bischöffen Marquardi zu Speyer, ein Vergleich getroffen worden, daß dieses Closter Jährlich pro ordinario 21. fl. pro extraordinario hingegen jedesmal 90. fl. zahlen solle.

Vid. Exceptions = Anlage sub Lit. E.

d.) Auf eben die Art seyen, ob Paritatem Rationis, die übrige Clöster dem dasigen Steuer = Fuß unterworfen, und dieses habe

Es ist also an der Richtigkeit dieser Gült = Verschreibung, und der Legitimation, wie selbige an die Clöster gekommen, gar kein Zweifel: mithin selbige ein Debitum maxime liquidum.

Ob aber die jenseitige Gegen = Forderung und Schoß = Rechnung eben so liquid seye? wird in der Folge untersucht.

Die Städtische Schein = Gründe werden angeführt;

e.) Be-

e.) Besonders gegen das Prediger = oder Dominicaner = Kloster statt, weil dieses von Bürgern zu Speyer, aus lauter Bürgerlichen Güthern seye gebaut und gestiftet worden. Wie nun, nach dasigen Stadt-Rechten, alles Bürgerliche Vermögen Schosf- und Steuerbar seye; So müsse es auch mit dem daraus erbauten Kloster, und den hernach dazu gekommenen mehreren Güthern, eben die Bewandniß haben: dann, von Kayser Wenceslao habe die Stadt Anno 1387. das Privilegium erhalten:

Daß Sie der Innwohner in ihrer Stad-Güther, gleich der Bürger = Güther, mit Steuer und Schätzung möge besetzen.

Dieses habe

f.) Nun noch mehr statt, nachdem die Klöster sich Anno 1430. in das Bürger-Recht begeben, und daher jetzt als **Einwohner** und **Bürger**, denen Bürgerlichen Lasten und Steuern unterworfen seyen. Besonders hätte

g.) Das Dominicaner = Kloster Anno 1526. in einer vorgefundnen alten Supplication bekannt:

Daß Sie des Rathes unterthänige Bürger und in desselben Bürgerlicher Beschwerde mit Willen gerne sind, und allenthalben an dem Rath einen gnädigen Rath und Oberkeit gehabt.

Vid. *Exceptions = Anlage sub Lit. F.*

h.) Gesuche dasselbe in einer Supplication von 1566., daß es, wie andere Klöster, mit 25. fl. zur Türcken = Steuer von dem Rath seye belegt worden. Worin Sie um Moderation bitten, die aber abgeschlagen. Und Anno 1578. bekenneten Sie, daß Sie, wie die übrige Klöster, mit 40. fl. angelegt, welche von dem Rath damalen auf 30. seyen gemindert worden.

Vid. *Exceptions = Anlagen sub Lit. G. H.*

i.) Fänden sich zwey alte Schosf-Bücher, eines die extraordinaria, und eines die ordinaria betreffend. In dem ersten stünde, daß das Prediger = Kloster Anno 1542. bey damaliger Türcken = Steuer 32. fl. 6. Kreuzer, und 1. Baken vor eine Magd zahlte hätte. In dem zweyten stünde, daß das Kloster Anno 1614. bis 1616. Jährlich 16. fl. entrichtet habe.

Vid. *Exceptions = Anlage sub Lit. I.*

k.) Warum aber seit 1616. dieses Kloster quoad ordinarium & extraordinarium, keine Schätzung mehr zahlte habe? davon schiene die Ursach in denen damaligen Zeiten, als dem Anfang des Dreyßig = Jährigen Kriegs, zu liegen; wo der Magistrat seine Jurisdiction gegen die Klöster nicht so streng habe ausüben wollen, und daher manches geschahen, welches hernach im Westphälischen Frieden inter restituenda gezehlet

zehlet worden; wogegen nach deutlicher Vorschrift des *Instrumenti Pacis Artic. 17.* keine Präscription, noch Ordens-Privilegia gelten und angeführt werden könnten. Nach dem Frieden aber, hätten

l.) Die beständige Kriegs-Unruhen, und der Stadt begegnete Unglücks-Fälle und Zerstörung, dem Magistrat keine Zeit gelassen, das Steuer-Weesen mit denen Clöstern zu reguliren, und mit ihnen Abrechnung zu pflegen. Am allerwenigsten hätte dieses

m.) Gegen das Dominicaner-Closter geschehen können, mit welchem die Stadt, wegen des in ihrer Kirche habenden Simultanei, bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen ohne das genug zu thun gehabt hätte, und erst Anno 1650. seye restituiert worden. Dennoch hätte

n.) Unter allen diesen Kriegs-Unruhen der Rath zuweisen an die Schoß-Gebühren gedacht: dann Anno 1652. hätte man eine Schoß-Rechnung von 720. fl. formiret, und die extraordinaria zu ergänzen befohlen; Und, Anno 1708. seye ihnen das Schoß-Buch vorgelegt, und auf diesen Fuß, immer auf eine Abrechnung gedrungen worden.

Vid. *Exceptions & Anlage sub Lit. A. Artic. 2. 3. 8.*

o.) Anno 1727. hätte der Rath, als eine Kayserliche Commission ad inquirendas vires Civitatis seye da gewesen, einen Schoß-Ausstand des Dominicaner-Closters von 2000. fl. ad Protocollum gegeben. Es seye auch

p.) Außer Zweifel, daß die Clöster so wohl von ihren auswärtigen Güthern, als insonderheit von denen Clöstern selbst, oder denen zu dem Kloster-Bau gehörigen Plätzen (als worum es hier hauptsächlich zu thun seye) Schatzung entrichten müßten: dann obschon die Catholische Canonisten davor hielten, daß Res Ecclesiastica & cultui Divino dicata ab Oneribus humanis frey seyen, so gieng doch hiervon durchgehends die Gewohnheit und das Herkommen ab. Und dieses seye auch zu Speyer üblich: dann Anno 1597. hätten 1.) die Clöster den Magistrat in Weltlichen Sachen vor ihre Obrigkeit und dessen **Steuerbare Obmäßigkeit** erkannt. Anno 1652. und 1657. aber seye 2.) ihnen die Jährliche Schatzung, ausser den extraordinariis, angerechnet worden. Auch hätten 3.) ihre Vorfahren in denen Catastris hujus Seculi, die dasige Religiosen also eingetragen:

Herren P.P. Carmelitæ, Dominicani &c. zahlen Jährlich Schoß NB. von **Ihrem Closter** 20. fl.

Wovon auch 4.) eine Charta Lehmanni vom 17ten Seculo producirt werden könnte, daß die vier Orden NB. **von ihren Clöstern** angelegt seyen. So seye 5.) Anno 1521. denen Carmelitern eine Rechnung der Jährlichen Schatzung **von ihrem Closter** ab Anno 1616. bis dahin, Jährlich mit 20. fl. als der alte Schoß, und von anderen Güthern noch eine separate Rechnung zugeschickt worden. Und obschon Anno 1723. sie sich gewaltig darüber aufgehalten, hätten sie doch die Städtische Posses-

Poffeffionem selbst eingestanden, und das selbige Anno 1566. von ihrem und andern Clöstern, Schoß und Schatzung zu erpressen angefangen habe. Diesen alten Schoß hätten sie auch bey dem jüngsthin getroffenen Vergleich, von ihrem Closter allein, von denen übrigen Güttern aber noch à part 7. fl. 24. Kreuzer übernommen. 7.) Seven in einer Anno 1666. mit dem dasigen St. Clara-Closter gepflogenen Abrechnung diese Worte enthalten:

Das Closter hat an E. E. Rath, wegen des Closters und dessen in Dero Gemarckung gelegener Gütther Jährlich zu Schoß 4. fl. und zu Schatzung 40. fl. zu entrichten.

Welches 8.) bey denen Dominicanern ganz auffer Zweifel seye, weil ihr Closter von Bürgern auf lauter Bürgerliche Plätze seye gebaut worden, und von der würcklichen Observanz zeugeten fast alle Anlagen, worin es allemal hieß: **von unsern und übrigen Clöstern.** Das aber 9.) der Magistrat die dasige Bettel-Orden nicht davon habe befreyen wollen, erhelle daraus, daß Er nur den Teutschen Orden, wegen des auf die Bürgerschaft davon abfließenden Nutzens, davon befreyet habe. Es hätten auch 10.) insonderheit die Dominicaner post primaviam Fundationem noch mehrere Häuser und Bürgerliche Plätze zu ihrem Closter eingezogen und enclaviret. Wie aus ihrem selbst übergebenen Riß und denen äußerlichen Merckmalen eines besonderen Brunnens, Thors, Ausgangs, noch vorrätziger Thüren, Schwellen und Fenster-Löcher sub Lit. Aa. B. F. L. T. zu erschen, und von dem ehemaligen Schoß-Actuario Norndorff seye in dem Catastro angemerket worden, daß sie einige vor dem Brand noch da gestandene Häuser niederggerissen, und in ihren Garten und Wingert gezogen, die vor diesem nicht zur Closter-Clauur gehört hätten. Welcher Garten, wann er 11.) nach dem Fuß des nicht einmal freyen Vicariat-Hauses, taxiret würde, die vor Schoß geforderte 16. fl., nach Abzug der 4. fl. wegen des Coexercitii Religionis, mithin den alten Schoß von 20. fl. schon allein ausmachte. Endlich 12.) müßten Sie ja auch wegen ihrer dasigen Boden-Zinsen, nach dem Statuto Spirensi de 1440. weil insonderheit solche vor unbewegliche Gütther gehalten würden, die gewöhnliche Schatzung geben.

Conf. **Gegentheilige Adjuncta sub Lit. A. Artic. 1. 2. 3.**
F. G. H. I. L. T. U. Aa.

9.) Aus allem diesen erhelle, daß die Stadt auch in denen größten Turbis, die Compensation derer Schoß-Gebühren, mit denen Forderungen der Clöster zu machen gesucht, und solche in eventum, wann die Schuld richtig, allemal opponiret habe. Wie dann die Berechnung sub Lit. K. so viel zeige, daß, man möge es rechnen, wie man wolle, die Schuld allemal compensirt seye, und wann die extraordinaria genau berechnet würden, das Closter wohl noch gar 1000. fl. schuldig bliebe. Jedoch seye

1.) Die Stadt amore Pacis erbietig, wann sich das Closter vor das künfftige fügen würde, die Forderungen gegeneinander aufzu-

aufzuheben, und die Steuern von dem Tag an erst wieder angehen zu lassen.

§. 19.

Hiergegen ist vor allen Dingen, als ein unbewegliches Principium zum Grund zu legen, daß nach bekandten Geist- und Weltlichen Rechten, die Bona Ecclesiastica und vornemlich diejenige, quæ cultui Divino destinata sunt, überall Steuer-frey, und von allen Oneribus humanis völlig eximirt seynd. Dieses behaupten nicht nur Catholische, sondern die vornehmste Protestantische Canonisten, und unter andern der bey ihnen so hoch berühmte

BOEHMER *Jur. Ecclesiast. Protestant. lib. 3. tit. 5. §. 16. §. 23. tit. 13. §. 2. tit. 40. §. 3. §. 45. tit. 49. §. 1. seqq. §. 46. seqq.*

Es ist auch insonderheit der ganze Prediger-Orden von denen Römischen Kayseren von aller Weltlichen Gewalt, Jurisdiction, und Bürgerlichen Beschweerden, überall eximirt und befreyet worden.

Vid. *Replie - Anlage sub Num. 6.*

Wie nun alles dieses in Catholischen Ländern bis auf den heutigen Tag, noch in beständiger Uebung; So ist auch auffer allem Zweifel, daß zur Zeit, als die Stadt Spener noch Catholisch gewesen, die dasige Clöster in dieser Exemtione à Collectis, nach Vorschrift gemeiner Rechten und besonderen Privilegien, allerdings ohnbeträchtigt geblieben.

§. 20.

Wann also die Stadt Spener jeko die Clöster zu besteuern be-rechtigt seyn solle, müste sie occasione diffidii Religionis, wo es freylich allenthalben über die Clöster hergegangen, dazu gelanget seyn. Gleichwie aber in dem Fall es auf das bloße Factum Possessionis in Anno normali habitæ ankommet; So wird der Magistrat sich wohl selbst be-scheiden, daß Er Anno 1624. das Besteuerungs-Recht gegen sie aus-geübt zu haben erweisen müsse: Dann in *Instrumento Pacis artic. 5. §. 25.* werden denen Protestantischen Reichs-Ständen über die in ihren Terri-toriis gelegene Clöster nur die Jura zugestanden, in deren Besitz sie den 1ten Januarii 1624. gewesen. Es heisset daselbst:

Quæcunque Monasteria, ut & eorum redditus juraque Augustan. Confess. Status Anno 1624. die 1. Januarii possederunt, ea omnia & singula etiam deinceps possideant &c.

BOEHMER *lib. citat. tit. 36. §. 8. seqq. §. 18. seqq.*

§. 21.

So lange also dieses nicht erwiesen wird, ist vergeblich, wann

Ad a.) Der Rath vorgeben will, daß Er von Anno 1652. an, so oft die Clöster sich um diese Schuld gemeldet, ihnen allemal die

D

Diese werden widerleget, und gezeigt, daß Geistliche Güther Steuer-frey, und der Prediger-Orden von Kaysern noch beson-ders deswe-gen privile-girt seye.

Wann also die Stadt Spener jeko die Clöster zu besteuern berechtigt seyn solle, müste sie oc-casionem dif-fidii Religio-nis dazu ge-langet seyn, und sie die Possessio-nem Anni normalis be-weisen kön-nen.

Within ist alles vergeblich, was von vorigen Jah-ren zu Be-

hauptung ihres Besizes angeführt wird. Besonders da das Dominicaner = Kloster nach dem eigenen Städtischen Geständnis schon seit 1616. in Possessione Immunitatis gewesen, ehe die Köblinische Schuld ihnen anerfallen, und die Stadt eine occasionem compenandi mit dem angeblichen Schosß gehabt. Und da der Magistrat die Steuern von 1616. als rückständig anrechnet; so gestehet Er dadurch selbst, daß Er Anno 1624. nicht in Possessione collectandi könne gewesen seyn.

Compensation mit denen Steuern vorgehalten habe: dann zu geschweigen, daß Anno 1652. (da nach dem Codicillo die Erblasserin noch Anno 1654. und vielleicht noch mehrere Jahre hernach gelebet) das Legatum denen Klöstern nicht angefallen ware; mithin auch in diesem Jahr noch keine Compensation hat angestellt werden können; So hat der Magistrat auch unten ad k. selbst nicht in Abrede seyn können, daß insonderheit das Dominicaner = Kloster schon seit 1616. keinen Schosß mehr zahlt habe; Folglich ist dieses Kloster bereits lang vorher in Possessione Immunitatis gewesen, ehe ihm ein Drittel der Köblinischen Gült = Verschreibung anerfallen oder legiret worden. Es kan also nicht gesagt werden, daß dem Kloster deswegen keine Steuern seyen abgefordert worden, weil die Stadt solche allemal mit denen Jährlichen Gülten verglichen habe, und hat also mit einem Wort, die angeblich = rückständige Schosß = Rechnung mit dieser Gült = Verschreibung, nicht die mindeste Connexion und Verwandtschaft. Wie dann ohnedem nicht wahrscheinlich, daß die Stadt wegen dieser Privat = Forderung derer Klöster, die Jährliche Steuern in Abgang habe kommen lassen, weil die öffentliche Abgaben sich mit Privat = Schulden, nach gleichmäßiger Anleitung der Wahl = Capitulation artic. 5. §. 8. nicht compensiren lassen, und solches die Stadt auch um so weniger würde gethan haben, als sie nach besagter Wahl = Capitulation in solchem Fall sich selbst Recht schaffen zu können, die Befugniß zu haben verimeynet.

Indessen ist allhier noch beyläufig anzuführen, daß die von denen Carmelitern Anno 1652. und nachher geschehene Erinnerungen, nicht dieses Köblinische Capital (welches Sie Anno 1669. zuerst begehret, und ihnen vielleicht damalen erst anerfallen ware) sondern ihre eigene Forderung von 500. Gold = Gulden betroffen, und die damalen gemachte Schosß = Forderung à 720. fl. allein die Carmeliter angegangen habe. Wie dann der Magistrat alle Gelegenheit gesucht, die Klöster Steuerbar zu machen, und deswegen auch diese Forderung zum Vorwand genommen. Gleichwie es aber hierin, wie vorgemeldet, auf die Possessionem Anni normalis ankommt, und der, von dem Magistrat Anno 1721. denen Carmelitern so wohl, als hernach denen Dominicanern zugeschickte verimeyntliche Rückstand selbst von 1617. anfanget; So lieferet dadurch der Rath diesem Theil selbst den ohnumstößlichsten Beweis in die Hände, daß, weil Er einen Rückstand von 1624. nachführet, Er in diesem Jahr, ohnmöglich in Possessione Collectandi könne gewesen seyn. Welches man einen Hohen Herrn Richter wohl zu mercken, ganz angelegentlich bittet.

Vid. *Exceptions = Anlage sub Lit. A. & Subadjuncto sub Lit. a. b. c. & Lit. U. ad Except. contra Carmelitas.*

§. 22.

Da also der Magistrat selbst eingestehet, daß das Dominicaner = Kloster seit 1616. keine Steuern zahlt habe; So folget hieraus ganz ohnwiderspöchlich, daß Er Anno 1624. nicht in Possessione Collectandi könne gewesen seyn. Ist dieses richtig, so kan selbiger

Er kan sich also auf Transactiones und ver-

Ad b.)

Ad b.) Sich auf den Westphälischen Frieden gar im mindesten nicht beziehen, und wie vielmehr *Artic. 5. §. 25. 31. §. 33.* darin ausdrücklich versehen, daß *contra Annum normalem* keine *Pacta, Transactiones*, noch sonst etwas gültig, sondern alles, was dagegen vorgenommen wird, von gar keiner Wirkung seyn solle; So wird

meintliche
Geständ-
nisse derer
Clöster, die
den Annum
normalem
vorhergehen,
nicht bezie-
hen, weil
alles dieses
*contra Sta-
tum hujus
Anni ungül-
tig ist.*

Ad c.) Auch den Magistrat gegen das Frauen-Closter ad *Santam Magdalenam* der Vergleich von 1570. wenig helfen, so lang Er nicht beweisen kan, daß Er gegen selbiges in *Anno normali* im wirklichen Besitz des *Juris Collectandi* gewesen, vielmehr ist ein deutliches Kennzeichen, daß dieses Kloster Anno 1624. in *Possessione Immunitatis* gewesen, und dieser Vergleich *contra Statum Anni normalis* nicht zur Uebung gekommen, sondern das Kloster, *non obstante hac Transactione*, sich in seiner Freiheit müsse erhalten haben, weil selbiges noch bis auf den heutigen Tag, keine Steuern entrichtet. Dann so heisset es in dem angeführten *§. 25. Instrument. Pac.*

Unicum hujus Transactionis observantiæque futuræ Fundamentum sit d. 1. Januarii 1624. habita Possessio irritis prorsus Exceptionibus, vel NB. anterioribus specialibus Transactionibus &c.

Ferner *§. 33.*

Pacta autem, Transactiones &c., quæ ante hac initæ, eatenus firmæ & ratæ manent, NB. quatenus observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, nec ab eisdem nisi mutuo Consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus Anni 1624. observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscumque Transactionibus.

Man hat daher nicht einmal nöthig, hier anzuführen, daß solches eine *Res inter alios Acta* seye, und es mit dem Magdalenen-Closter die *Be- wandnüss* habe, daß die Stadt in Ansehung des zu solcher Zeit darüber sich angemasten *Schutz- und Schirm-Rechts*, ein gewisses *Schutz-Geld* hergebracht haben könne. Wie solches aus dem Vergleich auch abzunehmen: worin es also heisset:

Daß bey Gelegenheit des Bauern-Kriegs, der Magistrat Sie Anno 1525. so bedrangt habe, daß Sie die Bürgerschaft uff sich nehmen, und etlichemal unerhörte Schatzungen zahlen müssen.

Der Magistrat hingegen führet an:

Daß Anno 1525. dieses Frauen-Closter den Rath ersüchet habe, Sie in *Schutz und Schirm* zu nehmen, und Hand über ihnen und den ihren zu halten, NB. dafür, und daß man ihnen *Wasser und Weid* vergönnet, wollten Sie gemeiner Stadt jährlich 10. fl. zu *Schoß* entrichten &c.

Borauß die Sache dahin vermittelt wurde :

Daß das Closter des Schutz und Schirms halben , hinführo , wie bisher , solle gehalten werden , und vor Schoß jährlich 21. fl. vor Reichs-Schätzung aber , so oft solche verwilliget , 90. fl. erlegen solle.

Hieraus folget nun auch

Ad d.) Daß bey dieser ganz verschiedenen Beschaffenheit , solches eines theils auf die übrige Clöster nicht angewandt ; Andern theils , wie dieser Vergleich contra Annum normalem selbst nicht einmal dem Magdalenen-Closter , also noch vielweniger denen übrigen nachtheilig seyn könne.

§. 23.

Es hindert daher

Dagegen hinderet nicht , daß das Closter aus Bürgerlichen Güthern gebauet worden ; weil die zu Kirchen und Clöstern gewidmete Güther , an und vor sich Steuerfrey seynd.

Ad e.) Um so weniger , daß das Prediger-Closter von Bürgern zu Speyer , aus vorhin Steuerbaren Güthern seye gebaut worden , und der Closter-Bau diese Eigenschaft behalten müste , als erstens noch nicht ausgemacht , ob das Dominicaner-Closter von Bürgern , oder nicht vielmehr , wie gewisse Nachrichten melden , Anno 1266. von dem Bischoff HENRICO II. mit Vorwissen des Raths und Bürgerschaft , aus denen , nach gestillter Unruhe , aus denen zu Entschädigung der Clerisey confiscirten Plätzen , und aus einigen zur Dhon-Pistorey gehörigen freyen Häusern , mit dem Beding gestiftet worden , daß solches , wie ohnedem Rechtens , vor Sich und das Seinige , Niemand , als einem zeitlichen Bischoff zu Speyer unterworffen seyn solle.

Vid. Replie - Anlage sub Num. 13.

BOEHMER Jur. Eccles. Protestant. lib. 3. tit. 36. §. 5. § 18.

Wann aber auch wollte zugegeben werden , daß solches aus Bürgerlichen Güthern wäre gestiftet worden ; So bezeuget doch der vorangeführte Protestantische BOEHMER , daß dergleichen zu Kirchen und Clöstern gewidmete Güther dergestalt ex censu humanarum rerum genommen werden , ut deinceps Qualitatem Divinam accipiant.

Und ob schon Er Lib. 3. Tit. 49. §. 46. seqq. die denenselben zustehende Immunitatem ab Oneribus publicis , nicht allerdings vor Juris Divini hält ; so gestehet Er doch , daß ihnen solche als Rebus Universitatis , zukommen müsse. Worüber Er §. 48. sich also erkläret :

Non invidenda est Immunitas ab Oneribus publicis , Ecclesiis earumque Patrimonio , quam tot Seculorum praxis confirmavit , Legum publicarum repetita confirmatio stabilivit , & optima ratio ad hæc usque tempora munivit. Sicut enim aliæ res universitatis à Principibus varias Immunitates acceperunt ; ita etiam hoc Patrimonium Ecclesiasticum iisdem gaudere debet.

Welches

Welches in diesem Fall um so mehr seine Anwendung hat, als das Dominicaner = oder Prediger = Closter nicht nur Autoritate publica Episcopi, sondern auch mit Vorwissen des Raths und der Bürger = schafft gestiftet worden.

§. 24.

Das aber ad f.) die Clöster deswegen denen Bürgerlichen One = ribus unterworfen seyn sollen, weil sie Anno 1430. sich in das Bürger = Recht begeben, ist aus dem in *Exceptionibus contra Carmelitas sub Lit. R.* bengebrachten, deshalb ausgestellten Revers nicht abzunchmen: dann darin heisset es:

Das, nachdem die Stadt Speyer sie als Bürger in Schirm und Friede aufgenommen habe; So haben sie sich wieder erbotten, der Stadt Speyer getreu und hold zu seyn, die Stadt und Bürgere vor Schaden zu warnen, und ihren Frommen zu werben.

Welches gar kein Homagium, sondern, wie der ganze Context aus = weist, nur eine Fidelitatem und Erkänntlichkeit, vor das ihnen verlie = hene Ehren = Bürger = Recht anzeigt. Es ist auch darin nichts von Steuern und Bürgerlichen Beschwerde, sondern nur dieses ent = halten:

Das wann Sie Weine auszapffen sollen, Sie solche mit der Leyen Maas schencken und davon thun wollen, was andere Bur = ger. Es wäre dann, daß die Stadt ihnen von ihr selbst vor an = dern darin Freundschaft thäte. Desgleichen was Sie nun oder hernach von Erbe, oder liegenden Güthern an sich kauften oder bringen würden, davon wollen Sie auch thun als andere Bürger. Die Stadt thäte ihnen darin dann sonder Gnad.

Sie versprechen also darin nur Ungeld und Schakung von denen fünf = tig zu erwerbenden Güthern: wozu sie noch jezo erbietig seynd; und dahin gehet auch der vorangeführte Vergleich mit dem Magdalenen = Closter. (§. 22.)

§. 25.

Gleichwie aber daselbst gezeigt worden, daß es, non obstante hac Transactione, dabey auf die Possessionem Anni normalis ankomme; So wird auch hier von dem Magistrat vorerst zu erweisen seyn, was Er occasione Dissidii Religionis, Anno 1624. gegen das Closter hergebracht haben mögte: dann, daß Er vorhin über die Clöster kein Jus Colle = tandi ausgeübt, und solches bey Gelegenheit des Bauern = Kriegs, sich erst Anno 1525. angemast habe, ist aus obigen schon zu entnehmen gewesen. (§. 22.)

Dieses folget auch nicht aus dem denen Clöstern zustehenden Bürger = Recht, welches nur honorarium ist, und keine Verbind = lichkeit der Steuern nach sich füh = ret.

Die Stadt hat occasione dissidii Religionis Anno 1525. die Clöster zu besteuern angefangen.

§. 26.

§. 26.

Es kommt aber nicht auf diese Jahre, sondern auf den Annum normalem an.

Wie es aber nicht auf die Possessionem in his Annis, sondern Anno 1624. habitam ankommet; So hilft alles nicht, was aus denen vorhergehenden Jahren, wo die Clöster bey denen oft überhand nehmenden Bedrückungen wohl vieles nachgeben müssen, welches ihnen noch weniger, als die würcklich eingegangene Pacta und Transactiones, contra Observantiam Anni normalis, nachtheilig seyn kan. Daß aber vielmehr die Clöster sich in diesem Jahr in Possessione Immunitatis befinden haben, ist aus dem eigenen jenseitigen Geständniß vorhin dargethan worden. (§. 21.)

§. 27.

Die Clöster im Dreßigjährigen Krieg um ihre vormals gehabte Steuerbare Güther gebracht worden, und sie also auch deswegen keine Steuern mehr entrichten können.

Und dieses ist sowohl hier, als

Ad g.) Wohl anzumercken, wo Anno 1526. das Dominicaner-Clöster sich solle geäußert haben, daß Sie in des Raths Bürgerlicher Beschwerde mit Willen gerne seyen. Weil aus dem ganzen Inhalt zu ersehen, daß die damalige Supplic bey einer Gelegenheit gemacht worden, als zu Speyer der Aufruhr und die Bedrückungen noch fort gewähret, und der Rath denen Clöstern gar ihren Kirchen-Ornat obsigniret hatte; den Sie gerne loß gehabt hätten, und daher alle mögliche Submissiones und Persuasoria gebraucht haben; Biewohl selbige dennoch nichts nachtheilig und verbindliches enthält, sondern nur generaliter sich zu Bürgerlichen Beschwerde erbietet; welches von ihren damals noch gehaltenen ansehnlichen Güthern, keineswegs aber von dem Clöster zu verstehen ware. Sie seynd aber um diese Güther in denen damaligen Kriegs-Zeiten völlig gebracht worden, und hierin lieget eigentlich die Ursach, warum mit denenselben auch von dieser Zeit das Besteuerungs-Recht aufgehört habe. Wie solches bey geschehenem Vorhalt dieser Supplic, der noch regierende Speyerische Bürgermeister dem dermaligen Priori erst vor einigen Jahren selbst zugeben müssen.

§. 28.

Es hinderet auch nicht, daß sie vor diesem zu Türcken-Steuern angelegt worden, die Geist- und Weltliche, befreyt und unbefreyete, haben entrichten müssen.

Die vorhergehende Anmerkung ist zum Theil auch

Ad h.) & i.) Wenigstens in dem Betracht, voraus zu setzen, daß der Magistrat in denen Jahren 1542. 1566. und 1578. die Erhebung der verwilligten Türcken-Steuern, welche sonst von dem Bischoff hätte geschehen müssen, gegen die Clöster sich angemasset: dann so viel die Türcken-Steuern selbst betrifft, ist davon auf die ordentliche Steuern kein Schluß zu machen, und keine Folge, wann Jemand Casu plane extraordinario & extremo Rei publicæ periculo, ubi necessitas est tanta, ut sustineri non possit, nisi deveniatur ad exemptos, einen Beitrag thun muß, daß solcher auch hernach die gewöhnliche Steuern entrichten müsse: massen bekandt, daß bey denen gefährlichen Türcken-Kriegen, damit die gegen den Erb-Feind Christlichen Namens nöthige Hülffe bald herbey geschafft werden mögte, alle Stände und Unterthanen, Geist- und Weltliche, befreyt und unbefreyete, auf das genaueste in Anschlag

Anschlag gebracht, und dabey viele extra Casum singularissimum sonst nicht gewöhnliche Dinge eingeführt worden. Welche hernach, wo nur de Collectis ordinariis, die Frage ist, zum Nachtheil nicht können angeführt werden:

Nec enim impedit, quod quis Collectas Turcicas persolverit, quæ, cum etiam omnes exemptos & privilegiatos includant, comparari cum Collectis Imperialibus non posse, ait

THÜLEMAR. Part. 2. Relat. 24. num. 134. 161.

ADD. DECKHER. Vindic. tit. 30. num. 12.

MEV. Part. 2. Decif. 72. num. 3.

ANDLER. in Jurisprud. publ. & privat. lib. 1. tit. 5. part. 10. num. 22. pag. 279.

§. 29.

Indessen ist aus denen damals übergebenen Supplicationen noch dieses zu erinnern, daß die Dominicaner Anno 1578. deswegen Milderung der auf 40. fl. angefügten Türcken-Steuer verlanget:

Weil Sie seit 1566., als von ihnen bey damaligem Türcken-Krieg nur 25. fl. verlanget worden, an Gefällen und Eigenthums-Güthern sehr geschmälert, und an Jährlichen Einkünften um 100. fl. geringert worden, auch selbst alle Jahr 281. fl. Interesse zahlen müßten, ihre habende Gülden hingegen, zum Theil abgelöst, auch 6. Malter Korn ungiebig seyen, und überhaupt ihr Kloster nunmehr ein gering Einkommens, und Jährlich kaum 200. fl. mehr hätte ic.

Weswegen Sie auch auf 30. fl. herunter gesetzt worden. Hieraus wird nun **erstens** das vorangeführte bestärket, daß das Kloster bey denen damaligen Religions-Irrungen fast um alles gebracht worden, und **zweytens** ist hieraus abzunehmen, daß sogar bey denen Türcken-Kriegen, (wo doch die Auflage in der größten Noth, manchmal auf Res Sacras und den Kirchen-Ornat gemacht) die Steuern dennoch nicht auf Kirch und Kloster, sondern auf ihre sonstige Einkünften und andere Schoßbare Güther, gelegt worden.

So heist es auch in dem, von den Carmelitern zu solcher Zeit übergebenen Memoriali:

Es seye offenbar, daß unter den hie liegenden Gottes-Häusern, die unsere mit also geringen Renten und Einkommen versehen, daß, wann noch alles dabey wäre, welches von Recht und Billigkeit dazu gehörte, doch solches alles die Verbesserung des Gebäus und nothdürftigste Unterhaltung unseres Leibs erheischete.

Jedoch seynd auch diese nicht auf die Kirchen und Klöster, sondern auf ihre damals noch gehabte Güther gelegt worden.

Voraus insonderheit auch dieses zu entnehmen, daß Sie zu solcher Zeit von Weyland Marggraf Albrecht, (welcher, wie aus der Reichs-Historie bekandt ist, damalen in ganz Teutschland sehr übel gehauget,) seyen angetastet, spoliiret, und die Kelche, Mess-Gewand und Kirchen-Staat, ihnen mit gewaltsamer That entzogen worden.

In Supplica der vier Clöster de 1597. heisset es bey der damals geforderten Türcken-Steuer:

Nach Zahl ihrer inhabenden Gütheren werde ihnen, wie andern Clöstern, zu dieser augenscheinlichen Noth, eine Steuer abgefordert zc.

Sie bitten darin um Minderung:

Weil bey jehigen theuern und besorgsamem Läuften ihre Gottes-Häuser an Gefällen, Einkommen und Vermögen, zum höchsten erschöpft, und in äußerste Armuth und Untergang erwachsen seyen zc.

Wodurch das vorangemerkte gleichfalls bekräftiget wird.

Conf. **Gegentheilige Adjuncta sub Lit. H. S. T.**

§. 30.

Ad k.) Ist in dem vorhergehenden schon am Sieg-dienlichsten angenommen worden, wie die Stadt selbst nicht in Abrede seyn könne, daß die Dominicaner seit 1616. keine Schatzung mehr gezahlt. Nun will zwar der Magistrat dessen Ursache in dem 30. Jährigen Krieg suchen, zu welcher Zeit Er gegen die Clöster seine Jurisdiction so streng nicht habe ausüben wollen. Es gehöre also dieses jeko unter die Restituenda des Westphälischen Friedens. Allein aus dem vorhergehenden ist schon das gerade Gegentheil zu erschen gewesen, daß nemlich der Rath zu keiner Zeit mehr, als damalen, seine Jurisdiction gegen die Clöster auszuüben, und durch die härteste Bedrückungen sich unterwürfig zu machen gesucht habe, und aus der Historie der damaligen Zeiten ist ohnedem bekandt, daß bey denen Religions-Irrungen es allenthalben und besonders in Speyer am meisten über die Clöster hergegangen, und dieses vornemlich die Dominicaner, bey Gelegenheit des in ihrem Closter sich angemasten Simultanei, erfahren haben.

§. 31.

Gleichwie aber diejenige, welche aus dem Westphälischen Frieden restituiret seyn wollen, vorher erweisen müssen:

1.) Daß die Sache entweder ad Caput Amnestia, und Er währendem 30. Jährigen Krieg darum gebracht worden, oder

2.) Ad Caput Gravaminum, und mit unter die Ursachen gehöre, welche den Krieg veranlasset, und selbigen vorher gegangen haben, oder aber

3.) Unter

Der Magistrat behauptet, daß Er occasione des Drensig-Jährigen Kriegs aus dem Besitz, und dieses in-ter restituenda Pacis Westphalicæ gehöre.

Allein so müßte erst dar-gerhan wer-den, daß dies-er Casus un-ter einen von denen drey Restitutions-Fällen des

3.) Unter diejenige zu zehlen seye, die aus besonderen Ursachen ex Clausula aliunde restituiert, und im Frieden ausdrücklich genannt worden; So wird es darauf ankommen, ob der Magistrat diese anmaßliche Steuer = Forderung, zu einem dieser Restitutions = Fällen qualificiren könne?

Westphälischen Friedens gehörte.

§. 32.

Das aber diese Sache unter keinen von diesen drey Fällen könne gezehlet werden, soll in der Folge dargethan werden. Und zwar

Es wird aber gezeiget, daß diese Sache 1.) nicht ad Caput Amnestiæ gehöre, und vielmehr die Clöster daraus allenfalls zu restituiren wären, auch

Ad 1.) Ist aus dem vorhergehenden zu entnehmen gewesen, daß nach dem eigenen Städtischen Vorgeben die Clöster schon seit 1616. keine Schätzung mehr gegeben. Wie nun bey denen Restitutionibus ex Capite Amnestiæ, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, auf das Jahr 1618. als den Anfang des 30. Jährigen Krieges zu sehen; So erhellet hieraus, daß der Magistrat ex hoc Capite nicht könne restituiren werden.

Vid. INSTRUMENT. PAC. Artic. 2. 3. §. 1. Artic. 4. §. 6.
20. 24. seqq. 44. 50. seq. Artic. 5. §. 38. Artic. 8. §. 4.
Artic. 15. §. 1.

Add. HOFMANN. Dissertat. de Die Decretorio. §. 32. seqq.

Und wann ja eine Restitution geschehen solle, müste solche vielmehr denen Clöstern angedeyhen: dann da solche, wie vorerinneret, occasione hujus Dissidii, von dem Magistrat erst haben in die Steuern wollen gezogen werden, wären ja eigentlich die Clöster Pars læsa, mithin diese, und nicht die Stadt, nach der Eigenschafft der Restitutionum ex Capite Amnestiæ, in Statum, qui fuit ante Bellum, zu restituiren.

Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Clöster währendem 30. Jährigen Krieg die Stadt von dem Jure Collectandi sollen verdrungen haben, vielmehr ist vorhin schon dargethan worden, daß um diese Zeit die Clöster, um ihre sämtliche Güther und Einkünften gekommen, welche sie noch vor dem Krieg besessen, und dieses also, die eigentliche Ursache ist, warum hernach die Steuern nothwendig aufhören müssen. Es ist also vielmehr die Stadt vor den beleidigenden, und die Clöster als der beleidigte Theil anzusehen. Seynd nun die Clöster der beleidigte Theil, und währendem Krieg um das Ihrige gebracht worden; So müssen allenfalls diese, und nicht die Stadt, nach Anleitung des Westphälischen Friedens ex Capite Amnestiæ, restituirt werden.

§. 33.

Ad 2.) Aber, und wann die Stadt ex Capite Gravaminum will restituirt seyn, muß sie vor allen Dingen, als den Grund ihres Vorgebens, beweisen, daß sie Anno 1624. den 1ten Januarii als dem eingeführten Entscheidungs = Jahr, noch wirklich im Besitz desjenigen gewesen, worin sie wieder eingesetzt zu seyn verlanget.

2.) Nicht ad Caput Gravaminum, wo vorher die Possessio Anni normalis zu erweisen; noch

INSTRUMENT. PAC. Artic. 5. §. 31. §. 37. seq.

Da nun aber nach ihrem eigenen Angeben, Sie seit 1616. von denen Clöstern schon keine Steuern mehr empfangen, und zu dessen deutlichen Kennzeichen selbige von diesem Jahr noch in Rechnung und Rückstand bringet; So kan Sie in Statum Anni normalis ohnmöglich restituiret werden, und seynd vielmehr die Clöster, welche nach diesem Maas Anno 1624. in Possessione Immunitatis gewesen, nach dem Sinn des Westphälischen Friedens, auch jetzo dabey zu handhaben.

§. 34.

3.) AdClau-
fulam aliunde.

Endlich ad 3.) und daß diese Sache auch nicht ad Clausulam aliunde gehöre, ist gar leicht daraus abzunehmen, weil davon in dem Westphälischen Frieden nirgendwo eine Meldung geschicket, auch keine Ursach vorhanden ware, warum die Stadt ex hoc Capite hätte restituiret werden sollen.

§. 35.

Eine Gegen-
seitige Ein-
wendung
wird aus
dem Weeg
geraumet,
und gezei-
get,

Es will zwar die Stadt aus einer von denen Carmelitern Anno 1723. übergebenen Schrift, die den Exceptionibus gegen selbige sub Lit. L. 2. beylieget, zu beweisen suchen, daß Sie Anno 1624. in Possessione Collectandi müsse gewesen seyn, weil die Carmeliter darin anführten:

Daß Magistratus Anno 1566. angefangen habe, von denen Clöstern Schoß und Schatzung zu erpressen, von 1585. aber (in welchem Jahr Er, um sich des Schoß-Gelds zu versichern, angehoben habe, die Pension anzugreifen, und Jährlich 20. fl. zuruck zu behalten) noch alle Jahr NB. bis 1631. 20. fl. Pension bezahlt hätten.

Wann also die Stadt von 1585. bis 1631. Jährlich 20. fl. vor Schoß zuruck behalten habe, seye solches auch in dem Entscheid-Jahr von 1624. geschehen; mithin die Stadt damalen in würcklicher Possessione gewesen.

Allein wie 1.) das Dominicaner-Clöster an dieser, in vielen Stücken zu weit gehenden Schrift überhaupt keinen Theil nimmt; so gehet 2.) auch diese Sache die Dominicaner ins besondere gar nichts an, und kan wohl seyn, daß die Stadt, als Pflegere des Carmeliter-Clösters, sich bey denen damaligen Religions-Unruhen, gegen dieses Clöster ein mehreres angemast, weil Sie zumal bey dem in Händen habenden Capital von 500. Gold-Gulden Gelegenheit hatte, von denen Zinsen Jährlich 20. fl. vor die anmaßliche Steuern einzubehalten. Dergleichen bey den Dominicanern noch nicht vorhanden ware, weil der Antheil an dem Köblinischen Capital ihnen erst Anno 1652. legiret worden. Es beweiset also dieses gegen die Dominicaner in specie gar nichts, welche juxta deducta, Anno 1624. in ohnstreitiger Possessione Immunitatis gewesen. **Wiewohl** auch 3.) die Stadt erst erweisen muß, daß sie just Anno 1624. die Carmeliter besteuert habe, welches aus dem vorhergehenden nicht folget: dann der Magistrat behauptet ja selbst, daß

daß die Zinsen sich nur 20. fl. Jährlich betragen hätten; wann also die Carmeliter sagen, daß sie von 1585. bis 1631. diese noch empfangen hätten, ist ja nichts vor die Steuern abgezogen worden. Dem sey aber, wie ihm wolle, so gehet dieses eines theils die Dominicaner nichts an, andern theils widerleget sich der Magistrat auch in Ansehung der Carmeliter selbst dadurch, daß Er gegen selbige noch die Steuern von 1616. in Ruckstand bringet, mithin eingestehet, daß Er auch diese Anno 1624. nicht collectiret habe. Quod instar omnium hic bene notandum.

§. 36.

Wann man aber auch zugeben wollte, daß dieser anmaßliche Steuer = Ruckstand zu einem dieser Restitutions = Fällen sich qualificiren lasse; So hätte doch die Stadt, wie bey dem Simultaneo geschehen, nach dem Westphälischen Frieden bey denen Executions = Handlungen sich ordentlich melden und dahin sehen sollen, daß sie nach gehöriger Qualification, in eine derer Restitutions = Listen gebracht, und die Execution wäre vollzogen worden. Weil Sie aber des ihr zu gut kommenden Beneficii, recuperandi Bello tricennali amissa, sich damals nicht bedienet; So müste hier auch allenfalls die Rechts = Regel eintreten: Quod is, qui Jure sibi in Lege permisso adversus alterum non utitur, triginta aut si Princeps sit, quadraginta Annis excludatur.

Da Sie nun deshalb sich in mehr als Hundert Jahren nicht gemeldet, so stehet ihr ex novo facto accedente, nun gar die Præscriptio Immemorialis im Weeg, und wäre also dafür zu halten, daß die Stadt sich ihres allenfallsigen Rechts dadurch begeben, und die Klöster nun auch durch die undenkliche Zeit in ihrem rechtmäßigen Besiß gesichert seyen.

LEYSER. *Meditat. ad Pandect. tom. 7. specim. 461. meditat. 6.*

BOEHMER. *de Præscript. contra Leges §. 3. not. 1.*

KORTHOLT *de Abusu Doctrin. quod in Caus. Pac. Westphal.*

Execut. citra Processum locum habeat.

IDEM *de Arresto prohibito. Et imprimis*

DEDUCTIO *in Causa Marienstadt contra Dillenburg sect. 3. § 4. quæ exstat etiam in KOENIGII selectis Juris Publici part. 37. seqq.*

§. 37.

Daß aber auch die Immunitas à Collectis wenigstens durch eine undenkliche Zeit verjährt werden könne, wird nicht nur von denen bewährtesten Rechts = Gelehrten durchgehends dafür gehalten, sondern ist auch in dem Reichs = Abschied de 1545. §. 56. und 64. Argumento à contrario ausdrücklich gegründet.

Ibi: Und dagegen wider ihn nicht dargebracht werden mögt, daß er je in Menschen Gedächtnuß in des Reichs gemeinen Hülsen gewesen.

Daß wann allenfalls diese Sache unter die Restitutions = Fälle des Westphälischen Friedens gehöret, die Stadt bey den Executions = Handlungen sich hätte melden müssen, und da sie solches nicht gethan, stehet ihr nunmehr ex novo facto accedente, auch allenfalls die Præscriptio immemorialis im Weeg.

Daß auch die Immunitas à Collectis verjährt werden könne, wird dargebracht,

Item: Wo aber innerhalb Menschen Gedencen der ausgezogene Stand dem Reich ein- zwey oder mehrmal gesteuert hätte, so soll solcher Stand mittler Zeit der Steuer nicht besreyet, sondern dieselbe zu reichen schuldig seyn.

Welches zumal in diesem Fall statt hat, da die Clöster, eine offenbare Assistentiam Juris vor sich haben, und unter diejenige gehören, quibus Jure communi Immunitas generalis competit, welche in dem Besitz, wann selbiger zumal ohnfürdencklich ist, allerdings zu schützen seynd.

Si enim Exemptionem prætendens, in eadem citra Controversiam reperitur, donec lis finiatur, in Possessione defendendus est, si non nudam tantum Possessionem, sed simul Titulum alleget, ex quo Justitia Exemptionis constet.

Conf. MEVIUS Part. 1. Decis. 149. Part. 3. Decis. 205. Part. 4. Decis. 33. Part. 5. Decis. 233. Part. 8. Decis. 283. § 312.
 LYNCKER de Gravam. Extrajudicial. cap. 6. §. 20.
 ANDLER Jurisprudenc. lib. 2. tit. 8. num. 27.
 LAUTERBACH ad Pandect. lib. 41. tit. 1. §. 14.
 LEYSER Tom. 7. Specim. 458. Meditat. 23. Specim. 461. Meditat. 10. Tom. 10. Specim. 665. Meditat. 4.

§. 38.

Es ist also vergeblich, wann die Stadt

Und ein da-
gegen frey-
tender An-
stand geho-
ren.

Ad l.) Diese Verjährung und Nachlässigkeit gleichsam damit entschuldigen will, daß Sie nach dem Westphälischen Frieden durch die beständige Kriegs- Unruhen an Regulirung des Steuer- Wesens stets hin seye behindert worden; Da vielmehr eben diese Kriegs- Zeiten, wann Sie sich dazu berechtiget gehalten, Sie zuerst hätten veranlassen sollen, zu besserer Herbeyschaffung derer Reichs- und Creys- Anlagen, die Steuern mit denen Clöstern in Richtigkeit zu bringen, und von ihr, wann Sie Recht dazu gehabt hätte, auch gewiß nicht würde verabsäumet seyn worden, noch die Clöster bis auf den heutigen Tag davon frey geblieben seyn. Wie dann, daß die Stadt ihre würcklich habende Jura gewiß nicht veräußert habe, eben

Ad m.) Nun allerdeutlichsten ist abzunehmen, da Sie das ex Anno normali in dem Dominicaner- Clöster ihr zustehende Simultaneum bey den Executions- Handlungen mit dem größten Eifer betrieben, und mit dem Steuer- Wesen, im Fall nur einiger Befugnüs, auch gewiß würde geschehen seyn.

Indessen ist hier zu mercken, daß die Stadt selbst den Grund des Juris Collectandi von der Jurisdiction herleite. Wie nun aber nicht der Magistrat, sondern der Bischoff zu Speyer in Anno normali die Jurisdiction über die Clöster hergebracht, und solche noch bis auf den heutigen Tag ausübet; in dem Westphälischen Frieden Artic. V. §. 48. auch

auch versehen ist, daß die Bischöffe gegen die in Protestantischen Ländern eingeseßene Catholische Clöster und Unterthanen die Jurisdiction, wie sie solche Anno 1624. gehabt, ferner ausüben sollen; so zerfällt allein hieraus, mit dessen Grund, auch das jenseitig-anmaßliche Steuerungs-Recht.

§. 39.

Es hilft daher

Ad n.) Daß der Rath Anno 1652. eine Schoß-Rechnung von 720. fl. solle gemacht, und Anno 1708. das Schoß-Buch ihnen vorgelegt haben, um so weniger, als alles dieses eines theils nicht die Dominicaner, sondern, wie vor erinnere, nur die Carmeliter betroffen, und andern theils dieses so wenig, als daß

Ad o.) Sie Anno 1727. bey der Kayserlichen Commission gegen die Dominicaner einen Ausstand von 2000. fl. ad Protocollum solle gegeben haben, contra Statum Anni normalis, zu dem mindesten Behelf dienen mag. Gleichwie es auch nicht auf ihre dermalige Rechnung sub Lit. K. sondern nur darauf ankommt, ob Sie solche an die Clöster zu machen berechtiget seye? wovon bis hieher das Gegentheil gezeigt worden.

§. 40.

Es scheint zwar

Ad p.) Die Stadt sich darin zu begreifen, daß insonderheit das Dominicaner-Clöster, weil selbiges keine liegende Güther mehr besitze, auch deshalb nicht mehr in Anschlag könne gebracht werden, und will daher die anmaßliche Steuern auf die zu dem Clöster und ihrer Kirch gehörige Plätze (als worum es, wie Sie vorgiebt, hier hauptsächlich zu thun seye) neuerdings anlegen, auch zu diesem Behuf sich auf allerhand Behlagen beziehen, worin es heisse, daß Sie von ihrem Clöster Steuern zu entrichten schuldig seyn sollen. Allein oben (§. 19. seqq.) ist dargethan worden, daß die zu Kirchen und Clöstern gewidmete Güther, per ipsam Dedicationem ad Cultum Divinum von allen Oneribus publicis befreyet seynd.

§. 41.

Dieses scheint auch der Magistrat selbst einzusehen, und will nur behaupten, daß hievon die Gewohnheit durchgehends abgienge. Es widerlegen aber dieses nicht nur Catholische, sondern auch die vornehmste Protestantische Canonisten, und unter diesen besonders der schon angeführte BOEHMER, welcher Lib. 3. Tit. 49. §. 48. gar deutlich das Gegentheil behauptet, wann Er sagt:

Hanc Immunitatem ab Oneribus publicis tot Seculorum Praxis confirmat, Leges publicæ stabiliunt, & NB. optima Ratio ad hæc usque Tempora manivit.

Es kommt also nicht darauf an, was post Annum normalem erst in diesem Seculo die Stadt præ-tendiret.

Von dem Clöster-Ge-bäu aber, da die Dominicaner sonst gar keine Güter mehr haben, kan Sie zumal nichts verlangen.

Und kann auch hierin sich auf keine Gewohnheit beziehen, welche vielmehr denen Clöstern das Wort spricht.

Man will aber dem Magistrat auf einen Augenblick zugeben, daß gegen diese klare Rechte, und das vornehmste Requisite Consuetudinis, eine so unvernünftige Gewohnheit könne eingeführt werden; So wird selbiger sich doch bescheiden, daß Er eine solche Gewohnheit, quæ Facti est, vorher beweisen müsse. Dieses glaubet Er dadurch zu bewerkstelligen, wann Er vorgiebt, daß die Clöster die Steuerbare Obmäßigkeit zum öfftern erkannt hätten, und in dem Catastro würcklich eingetragen seyen, daß Sie von ihren Clöstern Jährlich 20. fl. zahlten. Allein

1.) Ist schon mehrmalen erinnert worden, daß alles dasjenige, was von denen Jahren 1521. 1597. 1616. 1652. 1657. 1666. und andern angeführt wird, gegen den Statum Anni normalis nichts gelte. Mithin zerfällt allein aus diesem, was die Stadt hieselbst ad 1.) 2.) 3.) 4.) 5.) vorbringer. Wogegen ohnedem in dem vorhergehenden noch mehreres in specie erinnert worden.

2.) Ist bekandt, daß zu Einführung einer Gewohnheit, wann sie die Krafft eines Gesetzes haben solle, nicht so wohl auf die älteste Zeiten, quæ magis Seculum suum sapiunt, als vielmehr auf die allerneueste Actus zu sehen seye, und wie

3.) Auch allenfalls eine Consuetudo per contrariam Consuetudinem wieder aufgehoben werden kan; So ist solches in diesem Fall um so mehr dafür zu halten, als die jenseitige Actus alle Turbulentis & seditiosis Temporibus, occasione Diffidii Religionis, vorgegangen, diese hingegen ab Anno normali bis auf den heutigen Tag, mithin alle ex Temporibus bonis & moderatis können hergenommen werden, so daß, wann ja diese Sache ex Consuetudine zu entscheiden, die Possessio Immunitatis und das neueste Herkommen, vielmehr denen Clöstern das Wort spreche.

Es ist ohnedem nicht zu vermuthen, daß, wann die Stadt es auch gekönt hätte, die Bettel-Orden, worunter die Dominicaner mit gehören, jemals wären besteuert worden: Wie dann von den Capucinern, bey denen doch par Ratio ist, von dem Magistrat bis auf den heutigen Tag nichts verlanget wird.

Conf. DECKHER. Vindic. ad BLUM. tit. 2. num. 44. pag. 27. seqq.

Nachdem also die Stadt sich auf keine Gewohnheit beziehen kan, sondern die diesseitige Possessionem Immunitatis selbst nachgeben muß; So ist auch nicht nöthig, sich bey denen so sehr capirten Worten: von ihrem Closter, welche ohnedem ex indole Germanismi, nur von Clösterlichen Güttern zu verstehen, länger aufzuhalten.

§. 42.

Und weil der Rath hiermit selbst nicht auszulangen getrauet; So will Er nun binnen denen Closter-Mauern, aus denen äußerlichen Merckmalen des Gebäudes, noch Steuerbare Güttern, die sie sonst nicht anzugeben wissen, hervorsuchen. Es verräth aber dieses allein die

Binnen den
Clöster-
Mauern
seynd keine

die offenbare Illiquidität und Hinfälligkeit ihrer vermeintlichen Forderung, da Sie erst den Grund dazu in denen Schwellen und Eck-Posten nachsuchen müssen. Um aber doch der Stadt aus dieser Ungewisheit zu helfen, dienet ihr zur Nachricht, daß die äußerliche Merckmalen eines besonderen Thors, noch vorrätiger Thüren- und Fenster-Löcher, noch daher rühren, weil das Kloster vorhin auf dieser Seite seinen Ausgang gehabt, an statt daß selbiger jetzt durch die Rudera der alten Kirche geht. Daß aber das Kloster einige Häuser nach dem Brand, erst in den Garten gezogen habe, hat in dessen Willkühr gestanden, weil auch diese Häuser ihm zugestanden, und vor diesem von ihren Tertiariis und Kloster-Domestiquen seynd bewohnet worden. Wie nun diese Gebäude und der Kloster-Garten à prima Fundatione allezeit mit zu dem Kloster gehöret; So ist nicht abzusehen, wie dormalen besonders auf den Garten eine Schätzung könne gelegt, und dazu von dem Vicariat-Haus (welches vor kurzem noch ein Bürgerliches Haus ware, und von des jetzt Regierenden Herrn Bischoffs zu Speyer Hochfürstlichen Gnaden, wegen eines an den letzten Besitzer habenden Cameral-Recesses, erst eingezogen, und einswelken zum Vicariat gewidmet worden) der Anlaß und die Proportion könne genommen werden.

Steuerbare
Güter.

Und gleichwie übrigens zu Speyer die Clerisey-Wohnungen, ohne allen Widerspruch Schosf-frey seynd, und allezeit gewesen; So wird diese Freyheit mit eben dem Recht denen dasigen Clöstern, als ohnstreitig Geistlichen Wohnungen, zukommen müssen. Wie dann auch in andern Protestantischen Städten, als Franckfurth, Worms, &c. welche doch in Anno normali ein mehreres hergebracht, nicht daran gedacht wird, denen dasigen Catholischen Clöstern, von ihren Kirchen und Clöstern Steuern abzufordern.

Es kommet auch nicht darauf an, was ihre Schosf-Schreiber in die Catastra eingetragen, sondern ob dieses sich würcklich also verhalte. Nun ist ja offenbar falsch, daß die Clöster in diesem Seculo von ihren Clöstern Jährlich 20. fl. jemalen zahlt haben.

Endlich kan diese Schätzung auch nicht auf denen wenigen, kaum 11. fl. sich betragenden Jährlichen Boden-Zinsen haften, weil in Speyer von denen Capitalien dergleichen nicht, sondern nur von liegenden Güthern entrichtet worden.

§. 43.

Wann nun aus allem diesen erhellet, daß

1.) All gegenseitig-ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, dieseitige Forderung und Gült-Verschreibung nicht nur allenthalben ein Debitum liquidum ausmache, sondern auch das Dominicaner-Kloster zu ein Drittel vollkommen dazu berechtiget seye. (§. 18. -- 16.) Dahingegen

2.) Die von dem Magistrat gemachte Gegen-Forderung an vermeintlich-rückständigen Schosf-Gebühren, offenbar illiquid, zweifelhaft,

Da also erwiesen, daß dieseitige Forderung liquid, die jenseitige Re-convention aber offenbar illiquid und widerrechtlich;

hafft, und widerrechtlich, und wann der Magistrat die Clöster deshalb Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet seyn sollte, (a) allenfalls ad Separatum gehörig, folglich mit der disseite eingeklagten, in einer offenbaren Liquidität beruhenden Schuld, keines weegs zu compensiren, auch deswegen leicht zu begreifen, was ad q.) von ihrer gemachten Schoß-Rechnung zu halten seye, und wie wenig ad r.) dem Clöster anzumuthen ware, (womit jedoch so viel Aufhebens, und nun gar daraus eine seltsame Exceptio neglectæ amicabile Compositionis will gemacht werden) sich mit dem Magistrat pro præterito auf diesen Fuß zu vergleichen, und vor das künfftige sich dem Steuer-Fuß zu unterwerffen. (§. 17. seqq.)

(a) Der Magistrat gibt mehrmalen deutlich zu erkennen, daß Er seiner Re-convention selbst nicht viel zutraue; weil Er in Actis hin und wieder solennissimè declariret:

Daß Er über die Exceptionem Compensationis sich mit denen Clöstern einzulassen nicht gemeynet seye.

Wie reimet sich nun dieses mit der doch wirklich angestellten Re-convention?

§. 44.

Als bittet das Dominicaner-Clöster paritorie cum Expensis zu sprechen, und den Magistrat mit seiner Re-convention ad Separatum zu verweisen.

Als lebet das Dominicaner-Clöster zu Speyer, der unterthänigst = zuversichtlichen Hoffnung, **Euer Hochfürstliche Durchlaucht, und dieses Kayserliche Cammer-Gericht** werden nunmehr nicht den allermindesten Rechtlichen Anstand haben, die Paritoriam plenam cum Expensis dahin gnädigst ergehen zu lassen:

Daß Burgermeister und Rath der Stadt Speyer dem aus-gangenen-verkündt-und reproducirten Kayserlichen Mandato, durch Auszahlung der ab Anno 1623. von der eingeklagten Köblimischen Gült-Verschreibung zu Ein Drittel noch ruckständigen Gülten, mit denen davon schuldigen Reichs-üblichen Zinsen (a) (auffer was sie angeblicher massen einige Jahre darauf zahlt zu haben, durch Vorlegung der Original-Quittungen bescheinigen könten) auch ferner bis zu Loskündigung der Gült-Verschreibung, damit zu continuiren, alles seines Inhalts gehorsamlich geleben sollen; mit ihrer Re-convention, und dem gegen die dasige Catholische Clöster prætendirenden Schoß aber ad Separatum zu verweisen seyen.

(a) Quod à redivibus annuis usuræ debeantur, idque in Camera receptum fit, restatur L. B. DE CRAMER *Observat. Juris Universi observat.* 23. §. 6. *observat.* 89. *observat.* 256. §. 3. *Et observat.* 301.

Conc. HAAS, Cam. Imp. Advoc.